

4030/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann und Genossen vom 17. April 1998, Nr. 4334/J, betreffend geplante Erhöhung der Grundsteuer, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Wie mir berichtet wird, werden die ersten Ergebnisse der Steuerreformkommission für den späten Herbst dieses Jahres erwartet.

Zu 2.:

Die Steuerreformkommission wurde von mir beauftragt, sich mit den unterschiedlichen Auswirkungen und Möglichkeiten einer Steuerreform im Jahre 2000 zu beschäftigen. Folgende Themenbereiche möchte ich in diesem Zusammenhang hervorheben:

- Weitere Vereinfachungen bzw. Entbürokratisierungen des Steuerrechts,
- Strukturangleichung bei den lohnabhängigen Abgaben mit dem Ziel einer steuerlichen Entlastung des Faktors Arbeit,
- Ressourcensteuern, Ökosteuern (Untersuchung der Lenkungseffekte),
- Neuordnung der Familienbesteuerung in Verfolgung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes,
- Steuerliche Behandlung der Altersvorsorge (Untersuchung der Effizienz unter Einbeziehung neuer Modelle wie Pensionsfonds),
- Konvergenzkompatible Steuerreform 2000 (Abgeltung der kalten Progression unter Beachtung der Maastricht - Kriterien),

- Struktur der Steuerfindung im Bundesstaat generell,
- langfristige Strukturen der kommunalfinanzierung,
- Vereinfachungen bei der Erbschaft - und Schenkungssteuer,
- Internationalisierungsschritte im österreichischen Steuerrecht (Untersuchung des Steuerrechts im Umfeld des internationalen Steuerwettbewerb) und
- Währungsumstellung (z. B. Rundungsbestimmungen bei Steuertarifen oder Freibeträgen).

Zu 3.:

Im Interesse der Gleichmäßigkeit und der Vereinfachung der Besteuerung soll durch die Feststellung von Einheitswerten eine einheitliche Bewertung von Wirtschaftsgütern, die als Gegenstand mehrerer Steuern in Betracht kommt, sichergestellt werden. Der Einheitswert des Grundvermögens dient nicht nur als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, sondern auch für Erbschaftssteuer und die Bodenwertabgabe.

Ich möchte in diesem Zusammenhang aber auch darauf hinweisen, daß sich nach der bestehenden Rechtslage der Einheitswert grundsätzlich nach dem Verkehrswert zu richten hat.

Zu 4., 6. bis 14.:

Die Steuerreformkommission soll den politischen Gremien eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe liefern. Alle - zum Teil auch widersprüchlichen - Vorschläge der Steuerreformkommission müssen in der Folge politisch gewertet werden.

Ohne den Ergebnissen der Steuerreformkommission vorgreifen zu wollen, kann ich aber jetzt schon versichern, daß die erwähnte Verfünfachung der Grundsteuer ganz sicher nicht meine Unterstützung finden wird.

Ich ersuche um Verständnis dafür, daß ich erst nach Abschluß der Arbeiten der Steuerreformkommission zu allfälligen Vorschlägen konkret Stellung nehmen werde.

Zu 5.:

Das Erbschaft - und Schenkungssteueraufkommen betrug 1996 1,230 Mrd. S (davon Erbschaftssteuer 602,8 Mio. S) und 1997 1,243 Mrd. S (davon Erbschaftssteuer 598,2 Mio. S).

Die konkreten Daten des Grundsteueraufkommens liegen derzeit erst für 1995 vor. Danach betrug das Aufkommen für die Grundsteuer A 350,287 Mio. S und für die Grundsteuer B 5,084219 Mrd. S